

**Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom
23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken**

**Strategische Umweltprüfung
zum 2. Hochwasserrisikomanagementplan
für den Zeitraum 2021-2027 für die
FGE Eider**

**Zusammenfassende Erklärung
§ 44 UVPG
- Umwelterklärung -**

22. Dezember 2021

Inhalt

1	Aufgabenstellung der zusammenfassenden Erklärung	3
2	Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Hochwasserrisikomanagementplan einbezogen wurden.....	5
3	Erklärung, wie der Umweltbericht sowie Stellungnahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt wurden.....	7
4	Begründung für die Annahme des HWRM-Plans nach Abwägung mit den geprüften Alternativen	8
5	Maßnahmen nach § 45 UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	10
6	Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 4 UVPG.....	11
7	Rechtsquellenverzeichnis	12
Anhang:	Stellungnahmen zum HWRM-Plan und Umweltbericht sowie Bewertungen durch das MELUND	

1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Erklärung

Seit dem 26. November 2007 ist die „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (HWRL) der EU in Kraft. Ziel der HWRL ist es, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen.

Die HWRL verfolgt einen dreistufigen Ansatz. Der erste Berichtszyklus wurde in der internationalen Flussgebietseinheit Eider mit der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Gebiete, bei denen davon auszugehen ist, „dass ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann“ (Art. 4 und 5) bis 22.12.2011, der Erstellung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (Art. 6) bis 22.12.2013 und der Erarbeitung der Hochwasserrisikomanagementpläne (Art.7) bis zum 22.12.2015 abgeschlossen.

Nach Artikel 14 (Abs. 1 bis 4) der HWRL werden im zweiten Berichtszyklus 2018-2021

- ⇒ die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos oder die Bewertung und Beschlüsse nach Artikel 13 Abs. 1 bis zum 22.12.2018,
- ⇒ die Hochwassergefahrenkarten und die Hochwasserrisikokarten bis zum 22.12.2019 und
- ⇒ die Hochwasserrisikomanagementpläne, einschließlich der in Teil B des Anhangs beschriebenen Bestandteile, bis zum 22.12.2021

und danach alle sechs Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert. Bei den Überprüfungen wird den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels (Art. 14 Abs. 4 HWRL i.V.m. §§ 6, 73 und 75 WHG) auf das Auftreten von Hochwasser Rechnung getragen.

Für die Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne) ist nach § 35 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 5 Nr. 1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Zentrales Element der SUP ist der Umweltbericht, in dem u.a. die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der HWRM-Pläne auf die im UVPG genannten Schutzgüter entsprechend den Vorgaben des § 40 UVPG ermittelt, beschrieben und bewertet sowie vernünftige Alternativen aufgezeigt werden.

Anschließend wurde der Umweltbericht gemäß §§ 41 und 42 UVPG zusammen mit dem Entwurf des HWRM-Plans den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Anhörungsverfahren wurde vom 22.12.2020 bis zum 22.06.2021 durchgeführt.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden gemäß § 43 UVPG die Darstellungen und Bewertungen des HWRM-Plans und des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen inhaltlich überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wurde im weiteren Verfahren zur abschließenden Bearbeitung des HWRM-Plans berücksichtigt.

Zur Bekanntgabe des angenommenen HWRM-Planes gehört eine zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung), in der entsprechend § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG darzulegen ist, wie Umwelterwägungen in den HWRM-Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 UVPG sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41, 42 und 60 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

Die Umwelterklärung bildet, zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme des Plans, den Abschluss des Verfahrens zur SUP des HWRM-Plans und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. der Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des HWRM-Planes genommen haben.

2 Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Hochwasserrisiko- managementplan einbezogen wurden

Inhalt des HWRM-Plans ist u.a. die Festlegung angemessener Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Risikogebiete des Küsten- und Flusshochwassers, mit denen die Hochwasserrisiken reduziert werden können. Die vielfältigen rechtlichen und fachlichen Vorleistungen, z. B. im Rahmen von Hochwasserschutzstrategien, sollen durch den HWRM-Plan unterstützt und fortgeführt werden.

Die Maßnahmenauswahl wurde auf der Basis des gemeinsamen standardisierten LAWA-BLANO-Maßnahmenkataloges der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) durchgeführt, in dem auch die Maßnahmen der WRRL gelistet sind. Die Maßnahmenerfassung erfolgt dabei für die einzelnen Risikogebiete und wird zur Berichterstattung an die EU zusammengefasst.

Zur Identifizierung der Maßnahmen, die zu Synergien zwischen WRRL und HWRL führen können, wurden die Maßnahmen aus dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog bezüglich ihrer Wirkungen auf die Zielerreichung der jeweils anderen Richtlinie gekennzeichnet. Konflikte zwischen den Zielen beider Richtlinien, wie beispielsweise bei der Umsetzung der Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, können dabei nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ggf. ist im Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen.

Im vorliegenden Umweltbericht wurde, aufbauend auf einer allgemeingültigen Wirkungsanalyse der einzelnen Maßnahmentypen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs, eine raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung durchgeführt, der sämtliche vorliegenden Maßnahmen-Empfehlungen zugrunde lagen. Aufgrund des angestrebten einheitlichen methodischen Rahmens für die SUP des Maßnahmenprogramms nach WRRL und des HWRM-Plans wurde für beide Umweltberichte ein einheitliches schutzgutbezogenes Zielsystem verwendet.

Einen wesentlichen Bestandteil der SUP bildete die im Frühjahr 2020 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Die für die HWRL und WRRL zuständige Flussgebietsbehörde (MELUND) hat einen Vorschlag für einen Untersuchungsrahmen erarbeitet und gemäß § 39 Abs. 4 UVPG den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereiche durch den HWRM-Plan berührt werden sowie den Verbänden und weiteren interessierten Institutionen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung erfolgte vom 10.03.-27.03.2020. Die Unterlagen zum vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen wurden versendet und gleichzeitig ab dem 10.03.2020 unter www.hwrl.schleswig-holstein.de bereit gestellt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen mit geringfügigen Ergänzungen die Grundlage zur Erstellung des Umweltberichts.

Die auf diesem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende anschließende Erarbeitung des Umweltberichtes führte zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtschau aller überprüften Umweltziele durch die Umsetzung des HWRM-Planes überwiegend positive und neutrale

Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Mögliche negative Auswirkungen werden vorwiegend durch Maßnahmen des Technischen Hochwasserschutzes zu erwarten sein. Hier sind v.a. die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Fläche, Boden“ sowie „Landschaft“ potenziell betroffen. Die lokal möglichen negativen Auswirkungen durch die Inanspruchnahme wertvoller Böden, Biotop oder sonstiger Bestandteile von Schutzgebieten können aber im jeweiligen Zulassungsverfahren durch entsprechende Standortwahl und weitere Maßnahmen wirksam minimiert werden. Dies gilt insbesondere auch bei den lokal möglicherweise negativ betroffenen Umweltzielen zum „Erhalt von unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologische Fundstellen“ sowie der „Sicherung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft“, bei denen ebenfalls im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen ist, inwieweit die negativen Auswirkungen vermieden, minimiert oder wenigstens kompensiert werden können.

Prinzipiell ist bei den Bewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der abstrakten Planungsebene und des Konkretisierungsgrades des HWRM-Planes die konkrete Ausprägung der Umweltauswirkungen vielfach erst im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. möglicher Genehmigungsverfahren abschließend ermitteln lassen. Bei Zielkonflikten, die v. a. im Bereich der Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zu erwarten sind, sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Natur-, Boden-, Denkmalschutz bzw. anderen Sachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

3 Erklärung, wie der Umweltbericht sowie Stellungnahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt wurden

Der Umweltbericht zum Hochwasserrisikomanagementplan der FGE Eider wurde als zentrales Dokument der Strategischen Umweltprüfung vom MELUND als Flussgebietsbehörde in Anlehnung an den Umweltbericht der FGG Elbe zum HWRM-Plan der Elbe erstellt.

Bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht im Frühjahr 2020 wurden entsprechende Stellungnahmen eingeholt und bei der anschließenden Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt (Scoping-Verfahren). Nachdem die Ergebnisse des Scoping-Verfahrens vorlagen, erfolgte die Erstellung des Umweltberichtes zum HWRM-Plan in einem Prozess parallel zur Erstellung des HWRM-Planes.

Die Entwürfe des HWRM-Planes und Umweltberichtes wurden den betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens ab dem 22. Dezember 2020 zugänglich gemacht. In diesem Rahmen erfolgte auch die grenzüberschreitende Beteiligung der Nachbarländer, die Anteile an der internationalen FGE Eider haben, durch Einbeziehung der dort zuständigen Behörden. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am 22.06.2021 wurden die eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich ihrer Relevanz für das weitere Verfahren überprüft. Die Entscheidung, wie eingegangene Stellungnahmen berücksichtigt werden, wurde vom MELUND getroffen.

Die 4 eingegangenen Stellungnahmen zur FGE Eider sowie darüber hinaus 3 überregionalen Stellungnahmen zu den Entwürfen des HWRM-Planes und Umweltberichtes beinhalten Hinweise und Anmerkungen zu den Gesamtdokumenten, denen durch redaktionelle Anpassungen, wenige textliche Änderungen und Ergänzungen in der Endfassung des HWRM-Planes und des Umweltberichtes Rechnung getragen wurde. Substanzielle inhaltlich-methodische Änderungen sowohl des HWRM-Planes als auch des Umweltberichtes waren aufgrund der Stellungnahmen nicht erforderlich.

Im Anhang sind die Stellungnahmen, die Bewertung des MELUND sowie der Umgang mit den Einzelanforderungen, die zur Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung im HWRM-Plan und Umweltbericht führten, dokumentiert.

Alle Dokumente, d.h. HWRM-Plan, Umweltbericht und Umwelterklärung, inkl. der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen, werden mit der Bekanntgabe der Annahme des HWRM-Plans ab dem 22.12.2021 im Internet unter www.hwrl.schleswig-holstein.de veröffentlicht. Darüber hinaus wird eine Einsichtnahme im MELUND und im LKN.SH ermöglicht.

4 Begründung für die Annahme des HWRM-Plans nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Der Hochwasserrisikomanagementplan selbst enthält keine Planungsalternativen. In den Hochwasserrisikogebieten Schleswig-Holsteins bestehen bewährte Strukturen des Hochwasserrisikomanagements, die über den HWRM-Plan zusammengefasst dargestellt sind. Alle in diesem Zusammenhang stehenden Zuständigkeiten und Aufgaben sind gesetzlich geregelt. Schwerpunkte im Hochwasserrisikomanagement der FGE Eider sind vordringlich die im Rahmen bestehender Zuständigkeiten von öffentlichen Trägern vorgesehenen und gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen/ Handlungsfelder zur Minderung und Beherrschung bestehender Hochwasserrisiken.

Die allgemeingültigen Kriterien für die Bildung einer prioritären oder zeitlichen Rangfolge der Maßnahmen beruhen insbesondere auf den in der HWRL genannten Aspekten und sind:

- **Synergieeffekte** mit Zielsetzungen der WRRL und anderer Richtlinien,
- **Wirksamkeit** der Maßnahme im Hinblick auf HWRL und WRRL,
- **Wirtschaftlichkeit** der Maßnahme sowie
- **Umsetzbarkeit** der Maßnahme

Die Reihenfolge der Nennung der Kriterien stellt keine Gewichtung dar. Generell ergibt sich die Abfolge der Maßnahmen in Abhängigkeit von der Trägerschaft, den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen sowie bei der Herstellung von baulichen Anlagen vom Vorliegen notwendiger Zulassungen, die sich nach den Randbedingungen sowie der Wirksamkeit und Machbarkeit vor Ort richten.

Der HWRM-Plan enthält idealtypische Maßnahmen zur Erreichung der angemessenen Ziele für das Hochwasserrisikomanagement in den Risikogebieten. In welcher Form diese schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren konkreten Planungsschritten und Zulassungsverfahren vorbehalten (abschließende Standort- und Maßnahmenwahl).

Konkrete Standortalternativen werden unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen auf nachgelagerter Ebene geprüft. Sofern sich dabei erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben, sind entsprechende Alternativen zu prüfen. Der Maßnahmenkatalog enthält in der Regel die Möglichkeit mehrerer Umsetzungsalternativen.

Eine Alternative zum HWRM-Plan kommt nicht in Betracht. Die operative Umsetzung für Landesaufgaben erfolgt durch die schleswig-holsteinischen Fachpläne „Generalplan Küstenschutz“ und „Generalplan Binnenhochwasserschutz“.

Die Fortschreibung des HWRM-Plans gemäß Hochwasserrichtlinie nach dem Jahr 2027 beinhaltet die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit aufgrund von Bewertungen neuer Hochwasserereignisse weitere Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements aufzunehmen. Gegebenenfalls könnten auch weitere Maßnahmen erforderlich werden, wenn die gesetzten Ziele nicht erreicht wurden bzw. auch zukünftig nicht erreicht werden können.

5 Maßnahmen nach § 45 UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überwachungspflicht gem. § 45 UVPG erstreckt sich auf alle im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen. Durch die Überwachung sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erfasst werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des HWRM-Plans auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen. Zur Erfüllung der Anforderungen können bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden.

Hochwasserschutz ist eine Daueraufgabe, die niemals als abgeschlossen gilt. In Deutschland liegen aufgrund vielfacher Erfahrungen mit Hochwasserereignissen umfangreiche und effektive Hochwasserschutzstrategien vor. Die geplanten Maßnahmen stellen insofern die Fortführung dieser Strategien und deren Weiterentwicklung hin zu einem Hochwasserrisikomanagement dar. Mit der Überprüfung der HWRM-Pläne alle sechs Jahre findet eine Umsetzungskontrolle der Maßnahmen statt. Gleichzeitig werden im Zuge einer ggf. erforderlichen Aktualisierung alle erheblichen Veränderungen der Risikosituation insbesondere für die Schutzgüter Menschen, die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt (im Sinne der HWRL) das kulturelle Erbe und Sachgüter erfasst.

Die im Zusammenhang mit den Hochwasserinformations- und Meldediensten stehenden automatisierten Abrufe der Pegel und Niederschlagsmessstellen mit Auswertung und Darstellung der Daten sind eingerichtet. Eine ausführliche Darstellung der sonstigen im Zusammenhang mit dem Gewässerzustand stehenden Überwachungsnetze ist dem Bewirtschaftungsplan nach WRRL zu entnehmen. Für die Überwachung von Oberflächenwasser und Grundwasser stehen umfangreiche Messnetze zur Verfügung.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird in erster Linie auf das Monitoring zu Natura 2000-Gebieten verwiesen, die von den Naturschutzbehörden durchgeführt werden. Die Überwachung ermöglicht eine kontinuierliche Beurteilung der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes.

Mit Hilfe der vorliegenden Messnetze lassen sich die Umweltauswirkungen auf Ebene des HWRM-Plans hinreichend genau ermitteln. Zusätzlicher Bedarf an Überwachungsmaßnahmen kann allerdings bei der Maßnahmenumsetzung in nachgeordneten Verfahren entstehen.

Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen sowie den in § 41 UVPG genannten Behörden zugänglich zu machen und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.

6 Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 4 UVPG

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Hochwasserrisikomanagementplans einen Rechtsbehelf beim Schleswig-Holsteinischen Obergericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, einlegen.

7 Rechtsquellenverzeichnis

RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 23.10.2007 ÜBER DIE BEWERTUNG UND DAS MANAGEMENT VON HOCHWASSERRISIKEN (ABL. EG NR. L 288 S. 27).

RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 23.10.2000 ZUR SCHAFFUNG EINES ORDNUNGSRAHMENS FÜR MAßNAHMEN DER GEMEINSCHAFT IM BEREICH DER WASSERPOLITIK (ABL. EG NR. L 327 S. 1).

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (WASSERHAUSHALTSGESETZ - WHG) VOM 31. JULI 2009 (BGBl. I S. 2585), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 18. AUGUST 2021 (BGBl. I S. 3901)

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VON 18. MÄRZ 2021 (BGBl. I S. 540), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 14 DES GESETZES VOM 10. SEPTEMBER 2021 (BGBl. I S. 4147)